



Grundlagen zur Einkommensteuer

mazars



Inhalt

Grundlagen zur Einkommensteuer

- 4** Grundlagen
- 5** Gewinnermittlung der betrieblichen Einkünfte
- 6 – 7** Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben
- 9** Einkommensteuer:
progressiver Durchschnittssatztarif und Berechnung
(auf Basis des Jahreseinkommens) ab 2020
- 10** Obliegenheiten des Steuerpflichtigen
- 10 – 11** Die wesentlichen Prinzipien der
Einkommensteuererklärung
- 12** Kontakt

Grundlagen zur Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Besteuert wird das Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde.

Grundlagen

Wer ist steuerpflichtig?

In Österreich sind alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, einkommensteuerpflichtig. Ein Wohnsitz wird grundsätzlich durch die Innehabung einer Wohnung begründet. Unter dem Begriff „Wohnung“ versteht man Räume, die ein Wohnen regelmäßig zulassen und über die der Steuerpflichtige tatsächlich und rechtlich verfügen kann und die er auch benutzen kann.

Einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat man jedenfalls, sofern man sich länger als sechs Monate in Österreich (ohne Wohnsitz) aufhält. Die Staatsbürgerschaft hat keinen Einfluss auf die unbeschränkte Steuerpflicht. Die unbeschränkte Steuerpflicht beginnt mit der Begründung eines Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts und endet mit der Aufgabe desselben.

Was ist steuerpflichtig?

Besteuert wird das Einkommen, welches innerhalb eines Kalenderjahres bezogen wurde. Unter dem Begriff „Einkommen“ versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen sowie der Freibetrags nach § 105 EStG.

- + Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen
- Freibetrag für Amtsbescheinigungen & Opferausweisen
- = Einkommen

Die sieben Einkunftsarten sind:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (z.B. Weinbau, Ackerbau, Obstbau, Forstwirtschaft)
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. Freiberufler wie Arzt, Steuerberater, Rechtsanwalt)
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieben (alle Tätigkeiten, die selbstständig ausgeübt werden und nicht Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und selbstständiger Arbeit sind)
4. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne und Pensionen)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Gewinnausschüttungen/Dividenden von Kapitalgesellschaften, Einkünfte aus der Veräußerung/Abschichtung)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. eines Lokals, einer Wohnung, eines Nutzungsrechts)
7. Sonstige Einkünfte (freiwilliger oder gesetzlich berechnete wiederkehrende Bezüge, Grundstücksveräußerungen und Spekulationen, Funktionsgebühren öffentlicher Körperschaften)

Einkunftsarten 1 bis 3 (betriebliche Einkunftsarten)

Die Einkünfte ergeben sich aus einer Gewinnermittlung (Betriebsvermögensvergleich, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung). Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieser Einkunftsart verwendet werden, stellen Betriebsvermögen dar. Wertänderungen und Veräußerungsgewinne bzw. -verluste solcher Wirtschaftsgüter werden steuerlich erfasst.

Grundlagen zur Einkommensteuer

Einkunftsarten 4 bis 7 (Überschusseinkünfte)

Einnahmen über die Werbungskosten. (Ausgaben, die mit der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen im Zusammenhang stehen). Wirtschaftsgüter, die im Rahmen dieser Einkunftsarten verwendet werden, stellen Privatvermögen dar.

Wertänderungen und Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden nur dann erfasst, wenn Sondertatbestände (Spekulationsgeschäfte, Veräußerung von Kapitalvermögen, Veräußerung von Liegenschaften) vorliegen.

Nur solche Einkunftsquellen, die unter eine der sieben Einkunftsarten fallen, sind steuerpflichtig. Somit sind beispielsweise folgenden Vermögenszuwächse nicht einkommensteuerpflichtig: Spiel- und Lotteriegewinne, Finderlohn, Privatgeschäfte außerhalb der Spekulationsfrist, Erbschaften.

Die Einkünfte werden grundsätzlich getrennt ermittelt und dann in Summe nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und dem Freibetrag gemäß § 105 EStG der Einkommensteuer unterworfen.

Gewinnermittlung der betrieblichen Einkünfte

Der Gewinn aus einer betrieblichen Tätigkeit wird abhängig von der Größe des Betriebes bzw. der jeweiligen Einkunftsart entweder durch Erstellung eines Betriebsvermögensvergleichs (Bilanz), einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Pauschalierung ermittelt.

Betriebsvermögensvergleich (Bilanz)

Überschreitet der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 700.000 EUR (oder 1.000.000 EUR in einem Jahr), so ist eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung vorgeschrieben und es muss für den Betrieb ein Betriebsvermögensvergleich (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) erstellt werden. In diesem Fall ist ein Geschäftsfall nicht bei Zahlung, sondern bei Leistungserbringung gewinnwirksam.

Einnahmen-Ausgabe-Rechnung

Wirt bei Gewerbebetrieben die Umsatzgrenze in Höhe von 700.000 EUR nicht überschritten, so kann der Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt werden. Bei Freiberuflern (z.B. Ärzte, Steuerberater, Notare etc.) ist unabhängig vom Umsatz immer eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Gewinnermittlung möglich.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung. Dabei werden von den Betriebseinnahmen die Betriebsausgaben abgezogen. Hierbei gilt grundsätzlich das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Dieser besagt, dass nur zugeflossene Einnahmen (Bankeingang oder Barzahlung) bzw. abgeflossene Ausgaben (Bankausgang oder Barzahlung) eines Jahres das Ergebnis beeinflussen.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt diese Regelung unterhalb einer Umsatzgrenze von 700.000 EUR (§ 125 Abs 1 BAO).

Pauschalierung

Für Unternehmer mit Vorjahresumsätzen von weniger als 220.000 EUR besteht die Möglichkeit, pauschale Ausgaben in der Höhe von 12 % der Einnahmen (maximal jedoch 26.400 EUR) ohne Belegnachweis geltend zu machen, wobei neben diesen pauschalierten Ausgaben nur einige Ausgabenpositionen (z.B. Wareneinkauf, Personalkosten, Sozialversicherungsbeiträge) zusätzlich geltend gemacht werden können

Für bestimmte Tätigkeiten (z.B. vortragende, schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten) beträgt der Prozentsatz der pauschalierungsfähigen Ausgaben lediglich 6% (maximal 13.200 EUR). Darüber hinaus gibt es für einige Branchen speziell festgelegte andere – zum Teil günstigere – Pauschalierungsmöglichkeiten (wie z.B. für Künstler, Handelsvertreter, Heimarbeiter oder Sportler).

Pauschalierung für Kleinunternehmer

Ab der Veranlagung des Jahres 2020 gibt es eine zusätzliche Pauschalierung für Kleinunternehmer. Die Umsätze eines Jahres dürfen dabei maximal EUR 35.000 betragen. Diese Grenze korrespondiert mit der Kleinunternehmergrenze in Sozialversicherung und Umsatzsteuer. Im Gegensatz zur umsatzsteuerlichen Grenze sind hier Umsätze von im Ausland erbrachten Lieferungen und Leistungen miteinzubeziehen. Sie ist jedoch nicht für Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände anwendbar.

Das Betriebsausgabenpauschale beträgt 45 % der Betriebseinnahmen für produzierende Betriebe und 20 % für Dienstleistungsbetriebe. Zusätzlich können Sozialversicherungsbeträge und der Grundfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Grundlagen zur Einkommensteuer

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Was sind Betriebseinnahmen?

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die durch den Betrieb veranlasst sind. Daher zählen nicht nur Einnahmen aus den eigentlichen betrieblichen Tätigkeiten dazu, sondern auch Einnahmen aus Hilfgeschäften wie Anlagenverkäufen, aus Versicherungsentschädigungen oder aus Subventionen.

Was sind Betriebsausgaben?

Auf einer Seite sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben. Davon sind privat veranlasste Ausgaben, die den steuerpflichtigen Gewinn nicht kürzen, zu unterscheiden.

Folgende Betriebsausgaben können beispielsweise angesetzt werden:

- Absetzung für Abnutzung (AfA): Die Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr genutzt werden, sind anteilig auf die gewöhnliche Nutzungsdauer aufzuteilen (abzuschreiben). Ein Verzeichnis dieser Anlagegüter ist zu führen. Anlagen mit einem Wert bis 800 EUR können als geringwertige Wirtschaftsgüter gleich im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Ausgabe berücksichtigt werden.
- Arbeitszimmer: Ein in der Privatwohnung gelegener Raum, der ausschließlich betrieblich genutzt wird, kann steuerliche abgeschrieben werden, wenn er den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Die Aufteilung der Kosten (Miete bzw. Betriebskosten, Energie, Umbauarbeiten) erfolgt anteilig nach der betrieblichen Nutzung.
- Auto: Wird ein Kfz bis zu 50 % betrieblich genutzt, so zählt es grundsätzlich zum Privatvermögen (keine Aufnahme in das Anlageverzeichnis). Es besteht ein Wahlrecht, ob die auf den betrieblichen Anteil entfallenden tatsächliche Kosten oder das Kilometergeld von 0,42 EUR angesetzt werden (für bis zu 30.000 km jährlich). Wird das Kfz zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke verwendet, ist es als Betriebsvermögen auch in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Der betriebliche Anteil (nach gefahrenen Kilometern) muss anhand eines Fahrtenbuches nachprüfbar sein. Die tatsächlichen Kosten (z.B. Versicherung, Benzin, Reparatur) müssen anteilig angesetzt werden, daher sind diese um einen Privatanteil zu kürzen:
 - Anschaffungskosten: Der Anschaffungswert ist bei einem Neuwagen grundsätzlich auf acht Jahre abzuschreiben.

- Leasingkosten: Kürzung des Privatanteils anteilig. Berücksichtigung eines Aktivpostens bei kürzerer Leasingdauer als acht Jahre.
- Anmerkung: Ob der Kauf oder das Leasing eines Kfz günstiger ist, kann nicht allgemein beurteilt werden. Eine Beurteilung kann nur unter Berücksichtigung persönlicher Umstände – wie Liquidität – vorgenommen werden.
- Luxustangente: Steuerlich anerkannt sind nur die Ausgaben für ein Fahrzeug mit einem Anschaffungswert bis zu 40.000 EUR. Wird ein teureres Auto verwendet, so sind auch die direkten wertabhängigen Kosten in dem diese Grenze übersteigenden Ausmaß prozentuell nicht abzugsfähig.

Kfz	Aufnahme ins Anlageverzeichnis, Abschreibung der Anschaffungskosten	Betriebsausgaben
Nutzung < 50% (Privatvermögen)	nein	km-Geld oder anteilige tatsächliche Kosten (Wahlrecht)
Nutzung > 50% (Betriebsvermögen)	ja	anteilige tatsächliche Kosten

- Reisekosten sind voll abzugsfähig. Nächtigungskosten sind mit den tatsächlichen Hotelkosten oder mit den Pauschalen für Nächtigung anzusetzen. Tagesdiäten sind als Ersatz für den Verpflegungsmehraufwand absetzbar – grundsätzlich mit 2,20 EUR pro angefangene Stunde, wenn die berufliche Reise länger als drei Stunden dauert und zumindest 25 km zurückgelegt werden, bis zu maximal 26,40 EUR pro Tag. Bei Dienstreisen ins Ausland gelten eigene Pauschalsätze.
- Arbeitsmaterial/Waren: Rohmaterialien zur Weiterverarbeitung, Waren zum Wiederverkauf
- Aus- und Fortbildungskosten: z.B. Seminare, Schulungen, Studiengebühren
- Bankspesen: wenn ein eigenes Geschäftskonto eingerichtet ist
- Bewirtungskosten: z.B. Geschäftsessen zu 50 % mit Hinweis auf den Geschäftspartner (75 % von 01.07 bis 31.12.2020)
- Bezogene Leistungen: z.B. Honorare für Subauftragnehmer
- Büromaterial: z.B. Papier, Druckerpatronen/Toner, Stifte, etc.

Grundlagen zur Einkommensteuer

- Fachliteratur: einschlägige Bücher und Zeitschriften, die nicht für die Allgemeinheit von Interesse sind
- Fahrtspesen: z.B. Taxi, öffentliche Verkehrsmittel
- Internetkosten, Telefon: Besteht auch eine private Nutzung, ist der Aufwand um einen anteiligen Privatanteil zu kürzen
- Personalaufwand: falls Dienstnehmer gibt
- Porto, Gebühren
- Raummiete: für externes Büro/Atelier, kurzfristig angemietet Räume für Vorträge
- Rechts- und Beratungsaufwand: z.B. Steuerberatungskosten oder Rechtsanwalt, Notar
- Sozialversicherungsbeiträge
- Versicherungen: z.B. Betriebsunterbrechungs- oder Rechtsschutzversicherung
- Werbung: z.B. Visitenkarten, Give-aways, Plakate/ Aufsteller, Messeaufwand

Gewinnfreibetrag

Der Freibetrag kürzt das steuerpflichtige Einkommen und steht Einkommensteuerpflichtigen bei allen betrieblichen Einkunftsarten in Höhe von 13 % des Gewinnes unter folgenden Voraussetzungen zu:

Bei Gewinnen bis zu 30.000 EUR muss kein Nachweis von Investitionen erbracht werden (Grundfreibetrag). Der Grundfreibetrag beträgt max. 3.900 EUR (13 % von 30.000 EUR).

Bei Gewinnen über 30.000 EUR müssen Investitionen in „begünstigte“ Anlagengüter nachgewiesen werden (investitionsbegünstigter Gewinnfreibetrag). Unter „begünstigte“ Anlagengüter sind körperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen Pkw, Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, die direkt abgeschrieben werden, etc.) mit einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von vier Jahren und bestimmte Wertpapiere (Wertpapier im Sinne von § 14 Abs 7 Z 4 EStG) zu verstehen. Diese Wirtschaftsgüter müssen ab Anschaffung mindestens vier Jahre im Betriebsvermögen gehalten werden (Tag-zu-Tag-Frist) und in ein zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden.

Der Gewinnfreibetrag wird folgendermaßen gestaffelt: Bis zu einem Gewinn von 175.000 EUR wird der Gewinnfreibetrag mit 13 % berechnet. Für die nächsten 175.000 EUR beträgt er 7 % und für die nächsten 230.000 EUR nur mehr 4,5 %. Insgesamt beträgt der Gewinnfreibetrag somit höchstens 45.350 EUR.

Wird der Gewinn durch Pauschalierung ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag zu. Ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann in solchen Fällen nicht gelten gemacht werden.

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind grundsätzlich private Ausgaben, mindern jedoch trotzdem das steuerpflichtige Einkommen. Zu den Sonderausgaben zählen insbesondere:

- Beiträge zu freiwilligen Personenversicherungen (wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde); entfällt ab 2021
- Aufwendungen für die Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung (Start der Bauführung/Sanierung bzw. Vertragsabschluss vor 1. Jänner 2016); entfällt ab 2021
- Beträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis höchstens 400 EUR jährlich
- Private Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger
- Steuerberatungskosten
- Bei den betrieblichen Einkunftsarten können Verlust aus Vorjahren (Verlustvortrag) abgezogen werden.

Kirchenbeiträge und Spenden werden durch die jeweilige Organisation an das Finanzamt gemeldet. Die Meldung ist Voraussetzung für deren Absetzbarkeit

Außergewöhnliche Belastungen

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie

- außergewöhnlich sind,
- zwangsläufig erwachsen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Sie können grundsätzlich nur insoweit berücksichtigt werden, als der individuelle Selbstbehalt (je nach Einkommen 6 % bis 12 %) überschritten wird. Für bestimmte außergewöhnliche Belastungen gibt es eine Pauschale ohne Anrechnung auf den Selbstbehalt. Die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen kann immer nur im Kalenderjahr der Zahlung erfolgen.

Die häufigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen sind Krankheitskosten (Arzthonorare, Krankenhausonorare) mit Selbstbehalt.



Grundlagen zur Einkommensteuer

Einkommensteuer: progressiver Durchschnittssatztarif und Berechnung (auf Basis des Jahreseinkommens) ab 2020

Einkommen	Grenzsteuersatz	Berechnung
bis 11.000 EUR	0 %	0
über 11.000 EUR bis 18.000 EUR	20,0 %	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 20 \%$
über 18.000 EUR bis 31.000 EUR	35,0 %	$(\text{Einkommen} - 18.000) \times 35 \% + 1.400$
über 31.000 EUR bis 60.000 EUR	42,0 %	$(\text{Einkommen} - 31.000) \times 42 \% + 5.950$
über 60.000 EUR bis 90.000 EUR	48,0 %	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 42 \% + 18.130$
über 90.000 EUR	50,0 %	$(\text{Einkommen} - 90.000) \times 42 \% + 32.530$

Für Einkommensteile über 1.000.000 EUR beträgt der Steuersatz 55 % für die Jahre 2016 bis 2025.

Einkommensteuervorauszahlung

Aufgrund des Fragebogens bei Betriebseröffnung bzw. des letzten Steuerbescheids wird gleichzeitig die Einkommensteuervorauszahlung für das laufende Jahr bzw. Folgejahre festgesetzt. Diese wird quartalsweise vorgeschrieben.

Bei Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung während des Jahres gibt es das „Ausgleichsviertel“, bei dem alle Beträge, die früher schon fällig gewesen wären, mitzuzahlen sind.

Fälligkeiten

EST.-Vorauszahlung Jänner bis März: 15.02. d.J.

EST.-Vorauszahlung April bis Juni: 15.05. d.J.

EST.-Vorauszahlung Juli bis September: 15.08. d.J.

EST.-Vorauszahlung Oktober bis Dezember: 15.11. d.J.

Grundlagen zur Einkommensteuer

Obliegenheiten des Steuerpflichtigen

Anzeigepflicht, Betriebseröffnung

Bei Eröffnung einer betrieblichen Tätigkeit oder z.B. einer Vermietung ist beim zuständigen Finanzamt ein Fragebogen abzugeben, worauf eine Steuernummer erteilt wird.

Dem Steuerpflichtigen obliegt weiters die Anzeigepflicht von Umständen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden.

Steuererklärungspflicht

Jeder Steuerpflichtige,

- der bilanzierungspflichtige betriebliche Einkünfte erzielt hat,
- der ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte betriebliche Einkünfte von mehr als 11.000 EUR erzielt hat,
- der neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte vom mehr als 730 EUR erzielt hat und dessen Summer der Einkünfte 12.000 EUR übersteigt,
- der zwei oder mehr nichtselbständige Tätigkeiten ausübt oder zwei oder mehr Pensionen bezieht und das Einkommen mehr als 12.000 EUR beträgt,
- der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, aber nicht der Kapitalertragsteuer

ist verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Darin sind sämtliche Einkünfte (auch die der anderen Einkunftsarten) anzugeben.

Grundsätzlich ist die Einkommensteuererklärung auf elektronischem Weg abzugeben (über FINANZOnline), außer es ist dem Steuerpflichtigen nicht zumutbar (z.B. weil dieser über keinen Internetanschluss verfügt). Wird die Erklärung auf elektronischem Weg eingereicht, so verlängert sich die Frist zur Abgabe um zwei Monate bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Bei Einreichung der Jahreserklärung über einen Steuerberater gelten längere Fristen.

Offenlegungspflicht

Dem Steuerpflichtigen obliegt die vollständige und wahrheitsgemäße Offenlegungspflicht sämtlicher für die Steuerpflicht maßgebender Umstände gegenüber dem Finanzamt.

Aufbewahrungspflicht

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Aufzeichnungen und Belege mindestens sieben Jahr aufzubewahren. In besonderen Fällen, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaften, bestehen längere Aufbewahrungspflichten.

Die wesentlichen Prinzipien der Einkommensteuererklärung

Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners. Dies wird durch einen progressiven Durchschnittssteuersatz erreicht. Je höher das Einkommen ist, desto höher ist die Steuerlast.

Nettoprinzip

Nur das Nettoeinkommen wird besteuert. Das bedeutet, dass alle Ausgaben, die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang stehen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten), die Bemessungsgrundlage der Besteuerung vermindern.

Ausgaben, die nicht mit der Einkommenserzielung im Zusammenhang stehen, dürfen die Bemessungsgrundlage nicht mindern. Davon bestehen folgende Ausnahmen:

- Außergewöhnliche Belastungen: Dabei handelt es sich um außergewöhnliche, zwangsläufige Aufwendungen, die einen im Gesetz festgelegten Selbstbehalt übersteigen (z.B. hohe Zahnarztrechnungen)
- Sonderausgaben: Dabei handelt es sich zwar um private Ausgaben, da der Gesetzgeber diese aber für besonders förderungswürdig hält, lässt er den Abzug solcher Ausgaben zu (z.B. Kirchenbeitrag oder Spenden).

Periodenprinzip

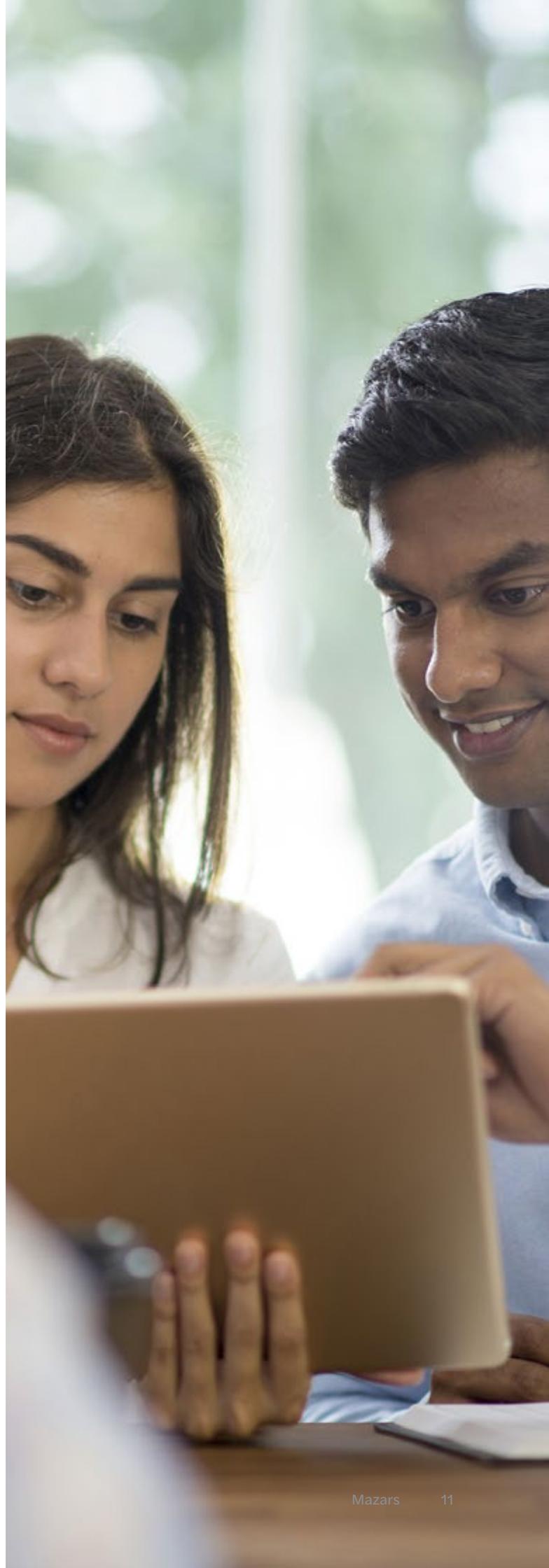
Die Einkommensteuer wird nach dem Periodenprinzip auf das Einkommen eines Kalenderjahres erhoben.

Familienbonus plus

Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus plus den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Es handelt sich um einen Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast direkt

reduziert. Er steht jedem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen zu, wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus plus beträgt 125 EUR monatlich (1.500 EUR jährlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus plus in Höhe von 41,68 monatlich (500,16 EUR jährlich) zu, wenn für das Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf null.



MEHR Zeit zum Kennenlernen

Gerne helfen wir Ihnen weiter.
Einfach, persönlich und unverbindlich.

Kontakt

Mazars Austria GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien
Tel: +43 1 531 74
vienna@mazars.at

Hafnerplatz 12, 3500 Krems
Tel: +43 2732 847 50
krems@mazars.at

www.mazars.at

Follow us

<https://at.linkedin.com/company/mazarsinaustria>
<https://www.facebook.com/mazarsinaustria>
<https://www.instagram.com/mazarsinaustria/>

#MAZARSFORGOD